

Auszug aus: Ergebnis-Niederschrift

96. Dienstbesprechung mit den Wasser- und Bodenrechtsreferenten
der Regierungspräsidien am 25.10.2012 in Stuttgart

Bekämpfung des Bisams in Baden-Württemberg

a) nach Wasserrecht

Die Bekämpfung des Bisams und anderer Wühltiere, die durch ihre Wühltätigkeit die Standsicherheit von Dämmen und Uferbefestigungen usw. gefährden, obliegt nach dem Wassergesetz (WG) grundsätzlich dem Träger der Unterhaltungslast der Dämme und Gewässer. Diese Regelungen des WG sind somit, obwohl die Wühltiere nicht besonders genannt sind, auf Grund der allgemeinen Unterhaltungsverpflichtung die wasserrechtliche Grundlage zur Bekämpfung des Bisams.

b) nach Tierschutzrecht bei gewerbsmäßiger Bekämpfung

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e des Tierschutzgesetzes bedarf derjenige der gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu beantragen. Zuständige Behörden in Baden-Württemberg sind die Landratsämter bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise.

Bei der Bekämpfung des Bisams ist Folgendes zu beachten bzw. wird auf Folgendes hingewiesen:

Fanggeräte, Einsatz

Nach § 4 Abs. 2 BArtSchV müssen die Fallen für den Bisamfang so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass der unbeabsichtigte Fang von sonst wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen wird. Entsprechend können für den Bisamfang daher verwendet werden:

- Haargreiffallen (nach unten zuschlagend) für den Unterwassereinsatz
sowie
- Vogelschutz-Köderfallen (Vogelpickschutzfallen), deren Auslösemechanismus so gestaltet sein soll, dass er nicht durch am Köder pickende Wasservögel ausgelöst werden kann.
- In Biberrevieren ist zu prüfen, ob ein Bisamfang möglich ist. Eine Beeinträchtigung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschütz-

ten Biber ist zu vermeiden. Sofern in Biberrevieren der Bisamfang unumgänglich ist, ist er mit dem für das Bibermanagement zuständigen Regierungspräsidium (Referat 56) abzustimmen. Dort können auch Auskünfte darüber eingeholt werden, ob ein Gewässer von Bibern besiedelt ist.

- Um mögliche Beifänge von Jungbibern zu vermeiden, darf in von Bibern besiedelten Gewässern in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober kein Bisamfallenfang erfolgen.
- Aufgestellte Fallen müssen täglich kontrolliert werden.
- Ein Ertrinken der Tiere bei Fallenstellung muss ausgeschlossen sein.
- An besonders gefährdeten Stellen (wie z.B. Uferbereiche mit häufigem Publikumsverkehr) dürfen Fallen nur über Nacht aufgestellt werden. Die Aufstellung der Fallen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Menschen und Tieren nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist.
- Weitergehende Beschränkungen in Schutzgebieten (insbes. in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten) sind zu beachten; ggf. sind Ausnahmen oder Befreiungen zu beantragen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für den Fang von Nutria, die dem Jagdrecht unterliegen, besondere jagdrechtliche Regelungen gelten und zu beachten sind (insbesondere § 22 LJagdG i. V. mit §§ 4, 5 und 8 LJagdGDVO).

Schulung und Sachkundenachweis

Gemäß § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde, d.h. den Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern der Stadtkreise, einen Sachkundenachweis zu erbringen (§ 4 Abs. 1a Tierschutzgesetz). Schulungen für nebenberufliche Bisamfänger, Vertreter von Kommunen u.a. werden von folgender Einrichtung angeboten:

Landesjagdschule Dornsberg, Oberer Dornsberg, 78253 Eigeltingen,
Tel. 07774/920188 / Telefax: 07774 /920189

<http://www.landesjagdschule.de/?dispatch=43&24=84&34=34&44=4&72=34#34>